

**„STARK SEIN MIT ANDEREN...  
...ANDERE STARK MACHEN“**

**Diakonie**   
**Diakonieverein  
Freiburg-Südwest e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Freiburg-Südwest e.V.“ Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden.

### **§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist dem diakonischen Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen als Tat der Liebe Gottes zu bezeugen. Diese Verpflichtung verbindet den Verein mit dem Auftrag der Kirche zum Dienst der christlichen Liebe. Er ist Grundlage und Ziel der Arbeit in Einrichtungen und Projekten sowie in den Gremien des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Verein betreibt und fördert diakonische Aktivitäten in der Pfarrgemeinde Südwest in Freiburg, insbesondere durch:
  - Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit in Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendzentren, mobiler Jugendarbeit und Nachbarschaftstreffs
  - gemeindediakonische Projekte (u.a. Kinderchor)
  - andere gemeinnützige diakonische Aktivitäten und Einrichtungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Er arbeitet mit Organisationen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde Südwest zusammen.

### **§ 3**

#### **Sicherung der Zweckbestimmung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstands.
3. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz dreimaliger Aufforderung unbegründet im Rückstand bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung ist der/die Betroffene zu hören. Gegen den Ausschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Gemeindebriefen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Bei Satzungsänderung muss schriftlich eingeladen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die geboren oder gewählt worden sind.
2. Aus den Vereinsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung in den Vorstand in der jeweiligen Funktion
  - den/die Vorsitzende/n
  - den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
  - den/die Rechner/in
  - mindestens ein weiteres Mitglied als Beisitzer/in
3. Geborene Mitglieder des Vorstands sind
  - eine Älteste/ein Ältester, der/die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Südwest entsandt wird
  - ein/eine Inhaber/in einer der Predigtstellen im Bereich der Pfarrgemeinde Südwest.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

5. Die Geschäftsführung des Vereins wird durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen, die/der im Vorstand beratende Funktion hat. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.  
In der Regel wird die Geschäftsführung einer Gemeindediakonin/einem Gemeindediakon der Evang. Landeskirche in Baden übertragen.  
Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt wird.
6. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.  
Er tritt jährlich mindestens viermal zusammen.
8. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

#### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe des Vereins haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Rechnungsprüfung des Vereins und läßt sich über die erfolgte Prüfung Bericht erstatten.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die „Evangelische Kirche in Freiburg, Stadtkirchenbezirk“ mit der Bestimmung, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-gemeinnützige Zwecke in Freiburg zu verwenden.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.